



## **VERFÜGUNG**

**vom 11. Juni 1999**

### **Mettmenstetten. Nutzungsplanung (Änderung)**

Genehmigung (§ 2 lit. b PBG)

---

Am 9. Februar 1998 beschloss die Gemeindeversammlung Mettmenstetten eine Revision der Richt- und Nutzungsplanung. Gegen diesen Beschluss ist bei der Baurekurskommission II ein Rekurs betreffend der Zonierung der in der Wohnzone W2a und in der Kernzone KB gelegenen Grundstücke Kat.-Nrn. 1799, 3027, 3028 und 3265 im Unterfreudenberg eingegangen. Mit Schreiben vom 31. August 1998 ersuchte der Gemeinderat Mettmenstetten um Genehmigung der nicht angefochtenen Teile der Richt- und Nutzungsplanung.

Als Folge dieses Rekurses wurde die für die besagten Grundstücke festgesetzte Zonierung rückgängig gemacht und in die in der Wohnzone W2a gelegenen Grundstückteile der Kernzone KB zugeteilt. Am 23. November 1998 beschloss die Gemeindeversammlung Mettmenstetten diese Zonenplanänderung. Gegen diesen Beschluss wurde gemäss Rechtskraftbescheinigungen der Kanzlei der Baurekurskommissionen vom 6. Januar 1999 und des Bezirksrates Affoltern a.A. vom 4. Januar 1999 kein Rechtsmittel eingelegt. Mit Schreiben vom 22. Januar 1999 ersucht der Gemeinderat Mettmenstetten um Genehmigung der Vorlage.

Die Vorlage ist rechtmässig, zweckmässig und angemessen (§ 5 PBG).

Die Baudirektion v e r f ü g t :

- I. Die von der Gemeindeversammlung Mettmenstetten am 23. November 1998 festgesetzte Änderung des Zonenplans wird genehmigt.
- II. Die Gemeinde Mettmenstetten wird eingeladen, Dispositiv Ziffer I gemäss §§ 6 und 89 PBG öffentlich bekanntzumachen.

- III. Mitteilung an den Gemeinderat Mettmenstetten (unter Beilage von eines Dossiers), an die Kanzlei der Baurekurskommissionen, an das Verwaltungsgericht und an das Tiefbauamt-Planverwaltung (unter Beilage je eines Dossiers) sowie an das Amt für Raumordnung und Vermessung (unter Beilage von zwei Dossiers).

Zürich, den 11. Juni 1999  
990129/Oca/Zst

**ARV Amt für  
Raumordnung und Vermessung**

Für den Auszug:

